

198. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Insurance Management MBA“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen)

§ 1. Weiterbildungsziel

Grundlegende sowie vertiefende Rechts- und Wirtschaftskenntnisse auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene haben in der Versicherungsbranche seit der Deregulierung des Versicherungsmarktes im Jahre 1995 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Die Versicherungswirtschaft befindet sich in einem kontinuierlich komplexer werdenden Marktumfeld. Rechtliche Vereinheitlichungstendenzen auf europäischer Ebene haben zweifelsfrei Auswirkungen auch auf die wirtschaftlichen Bereiche des Versicherungswesens, so dass in der Versicherungsbranche sowohl komplexe rechtliche als auch wirtschaftliche Herausforderungen auftreten.

Dem profunden Verstehen dieser vielschichtigen Materie soll der Universitätslehrgang Insurance Management MBA Rechnung tragen, indem den Studierenden eine Weiterbildung geboten wird, die sich sowohl auf das österreichische und europäische Versicherungsrecht als auch auf die versicherungswirtschaftlichen Bereiche konzentriert und somit die wirtschaftsrechtliche Anwendung und Umsetzung der Materie im beruflichen Alltag sicherstellt.

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte Kenntnisse des österreichischen bzw. europäischen Versicherungsrechts und der Versicherungswirtschaft zu vermitteln sowie beizutragen, dass die Studierenden die Zusammenhänge zwischen Recht und Wirtschaft in Bezug auf die Versicherungswelt verstehen und analysieren. Ferner hat der Universitätslehrgang zum Ziel, die internen Abläufe und Herausforderungen von Versicherungsunternehmen und Versicherungsmaklerunternehmen zu beleuchten. Der Universitätslehrgang soll die Studierenden für eine Position auf der Ebene des gehobenen Managements oder auf Leitungsebene vorbereiten.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs Insurance Management MBA sind nach der Vermittlung von Inhalten und Methoden und der individuellen Entwicklung von Kompetenzen in den vorgesehenen Fächern in der Lage,

- einen Sachverhalt juristisch zu erschließen, zu analysieren, zu kritisieren und zu lösen;
- allgemeine betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen, diese zu diskutieren sowie das Gelernte anzuwenden;
- rechts- und wirtschaftswissenschaftliches Know-how in eigenständiger Planung und Durchführung in Beispielprojekten umzusetzen;
- in Streitfällen juristisch und wirtschaftlich zu argumentieren;
- die entsprechenden Rechtsvorschriften für die Lösung von Rechtsproblemen heranzuziehen und anzuwenden;
- die entsprechenden Gerichtsurteile fallbedingt zu identifizieren und sie in der juristischen Argumentation in der Lösung der Sachverhalte zu verwenden;
- die Fachterminologie situativ anzuwenden;
- die erworbene Sprachkompetenz (Juristendeutsch) situativ umzusetzen;
- Arbeiten nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten. Das Studium wird im Blended Learning Modus durchgeführt.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Universitätslehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1)
 - a. ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) *oder*
 - b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (im Rahmen eines Hochschulstudiums in studienrelevanten Disziplinen) *oder*
 - c. allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden. *Oder*
 - d. bei fehlender allgemeiner Universitätsreife mindestens 8 Jahre studienrelevante Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. (1) a. gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Und

- (2) Erfolgreiche Absolvierung des Aufnahmeverfahrens.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Die wirtschaftlichen Kernfächer werden als Fernstudieneinheiten angeboten.

Fächerübersicht:

<u>Fächer (Module)</u>	<u>ECTS</u>	<u>UE*</u>
<u>Versicherungsrechtliche Fächer</u>	34	289
Einführung in die Rechtswissenschaften (Grundbegriffe der Rechtswissenschaften, juristische Werkzeuge, juristische Grundlehren, Normen- und Methodenlehre, Staatslehre, Verfahrensrecht)	5	34
Rechtsenglisch	3	24
Rechtswissenschaftliches Arbeiten	1	8
Europäisches Versicherungsrecht (Einführung in das Rechtssystem der EU, Europäisches Versicherungsrecht)	2	17
Einführung in das Versicherungsvertragsrecht (Historische Entwicklung, Rechtsquellen, Privatversicherungsrecht, Parteien des Versicherungsvertrages, Allgemeine Versicherungsbedingungen, das Recht der Versicherungsvermittler)	4	35
Zustandekommen des Versicherungsvertrages/Pflichten der Parteien (Aufklärungs- und Informationspflichten, Abschluss des Versicherungsvertrages; Pflichten des Versicherers, Pflichten des Versicherungsnehmers)	4	35
Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages/Versicherungsaufsichtsrecht/ Versicherungssteuerrecht (Inhaltliche und personenbezogene Veränderungen im Vertragsverhältnis, Beendigung des Versicherungsvertrages, Versicherungsaufsichtsrecht; Versicherungssteuerrecht)	3	30
Sachversicherung (Schadenversicherung, Sparten der Sachversicherung)	4	35
Vermögens- und Rechtsschutzversicherung (Rechtsschutzversicherung, Haftpflichtversicherung, Betriebshaftpflicht, Kfz-Haftpflicht)	4	34
Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherung, Pflegevorsorge, Fallbearbeitung, betriebliche Vorsorge, Rückversicherung, Mitversicherung)	4	37
<u>Wirtschaftliche Kernfächer</u>	28	0
Grundlagen der Betriebswirtschaft	3,5	0
Grundlagen der Volkswirtschaft	3,5	0

Controlling & Reporting	3,5	0
Strategisches Management	3,5	0
Marketing Management	3,5	0
Personalmanagement & Organisation	3,5	0
Führung und Motivation	3,5	0
Transformatives Management	3,5	0
<u>Versicherungswirtschaftliche Fächer</u>	8	73
Business Ethics in der Versicherungswirtschaft	1	11
Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben	2	17
Finanzierung, Solvabilität	1	9
Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement	2	17
Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen	1	10
Datenschutz und Compliance in der Versicherungswirtschaft	1	9
<u>Master-Thesis</u>	20	
ECTS/UE	90	362

* UE = Unterrichtseinheiten in Präsenz

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Praxikumseinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) Schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den folgenden Fächern:
 - Einführung in die Rechtswissenschaften
 - Einführung in das Versicherungsvertragsrecht
 - Zustandekommen des Versicherungsvertrages / Pflichten der Parteien
 - Sachversicherung
 - Vermögens- und Rechtsschutzversicherung
 - Aufnahme und Ausübung der Versicherungstätigkeit, Versicherungsaufsicht und ihre Aufgaben
 - Der Versicherungsvertrieb und seine rechtlichen Rahmenbedingungen
 - Grundlagen der Betriebswirtschaft
 - Grundlagen der Volkswirtschaft
 - Controlling & Reporting
 - Strategisches Management
 - Marketing Management
 - Personalmanagement & Organisation
 - Führung und Motivation
 - Transformatives Management

 - b) Schriftlich oder mündlich zu erbringende Prüfungsleistungen (beispielsweise Stundenreflexionen, Referat, Abschlussarbeit, laufende Mitarbeit, Test etc.) in folgenden Fächern aufgrund ihres immanenten Prüfungscharakters:
 - Rechtsenglisch
 - Veränderungen und Beendigung des Versicherungsvertrages / Versicherungsaufsichtsrecht / Versicherungssteuerrecht
 - Personenversicherung und Risikoausgleich unter Versicherern
 - Finanzierung, Solvabilität
 - Governance System in der Versicherungswirtschaft, Risiko- und Versicherungsmanagement
 - Datenschutz und Compliance

 - c) Erfolgreiche Teilnahme an den Fächern:
 - Rechtswissenschaftliches Arbeiten
 - Europäisches Versicherungsrecht
 - Business Ethics in der Versicherungswirtschaft

 - d) Das Verfassen, die positive Beurteilung und Defensio einer Master-These.
- (2) Leistungen, die an Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Rechtswissenschaften und Internationale Beziehungen
- „Master of Laws im Versicherungsrecht, LL.M.“,
 - „Master of Legal Studies“,
 - „Akademische/r VersicherungsmaklerIn“,

- „Risikomanagement und Versicherungsrecht“ (AE) zuvor:
„Versicherungsrecht“)
 - „Risikomanagement und Versicherung“ (CP)
- sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(4) Leistungen aus den Universitätslehrgängen

- „Risiko- & Versicherungsmanagement“ der Wirtschaftsuniversität Wien (WU),
- „Versicherungswirtschaft“ und „Versicherungswirtschaft (MBA Insurance)“ der Karl-Franzens-Universität Graz,
- „Versicherungswirtschaft“ der Johannes Kepler Universität Linz,
- „Executive MBA, Fokus Versicherungsmanagement“ der Fachhochschule Kufstein

sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(5) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften bzw. des Studiums der Wirtschaftswissenschaften sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(6) Leistungen aus den Universitätslehrgängen des Departments für Wirtschafts- und Managementwissenschaften „Professional MBA“, „General Management“, „General Management College“, „Master in Business Administration“ und „Executive MBA“ sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Business Administration“, in abgekürzter Form als MBA, zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2020/21 in Kraft.

§ 15. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 40/2018 ab. Die Verordnung vom Mitteilungsblatt 40/2018 tritt mit 1.10.2022 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach der vorliegenden Verordnung möglich.